

# S A T Z U N G

für den  
eingetragenen Verein

„come back“

8. Änderung vom  
11.12.2021

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "**come back**" e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 14143 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "come back" mit Sitz in Zittau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird in §3 festgeschrieben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten, diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion, ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Weiterhin ist die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Eine auf Grundlage christlich-sozialtherapeutischer Suchtkrankenrehabilitation beruhender Betreuung, Prävention und Resozialisierung von Menschen, die in Folge von Sucht oder sozialer Benachteiligung unter vielfältigen körperlichen, psychischen und sozialen Problemen leiden.
  - b) Die Führung von Wohngemeinschaften, soziale und seelsorgerliche Betreuung, das Angebot von Therapiemöglichkeiten für die Hilfsbedürftigen mit dem Ziel der Sinnfindung des Lebens und Neuorientierung der Persönlichkeit, das Finden und Festigen einer abstinenter Lebensführung.
  - c) Die Wiedereingliederung von suchtkranken Menschen in das Gesellschafts- und Berufsleben. Dazu dienen u.a. auch Maßnahmen zur Durchführung der Tagesstruktur und

Beschäftigungsprojekte sowie das Angebot von sinnstiftender Beschäftigung bis hin zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt. Dieses Ziel wird insbesondere aber nicht ausschließlich in der Zusammenarbeit mit der Oberlausitzer Dreieck gGmbH (Mittelherwigsdorf/ OT Eckartsberg) verwirklicht.

- d) Die Betreuung von Suchtberatungs- und Behandlungsstellen.
  - e) Die Arbeit des Vereins erfolgt im Einvernehmen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche / Ostdeutsche Jährliche Konferenz (EmK/OJK). Die Tätigkeit des Vereins kann sich in Besonderheit auch auf eine konkrete Zusammenarbeit mit weltweiten sozialen Projekten beziehen.
  - f) Durchführung von Schulungen, Fort- und Weiterbildungen zum Thema Suchterkrankungen bei selbst betroffenen Menschen, Fachkräften mit Bezug zu Suchtkranken Menschen sowie Angehörigen und interessierten Laien.
3. Der Verein erfüllt den genannten Vereinszweck auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi sowie des in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen geltenden Bekenntnisses. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Sachsen als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen sowie Organisationen, die bereit sind, die Tätigkeit des Vereins durch regelmäßige Zuwendungen zu unterstützen und dies in einer verbindlichen Form tun.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Verwaltungsrat ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder Mitgliedspflichten verletzt.
5. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied auf der Nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr vor Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

#### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Verwaltungsrat
  - der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen

werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

3. Der Aufbau der Organe des Vereins orientiert sich am Corporate Governance Kodex der Diakonie.

## **§ 7 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des BGB obliegt dem Vorstand.

2. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 des BGB der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln. Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch handeln beide gemeinsam.

3. Der Vorstand ist berechtigt, anderen natürlichen Personen die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für bestimmte Angelegenheiten zu erteilen.

4. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere an den vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplan gebunden.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Kontrolle und Beratung des Vorstandes sowie die Zustimmung zu den explizit zugeordneten genehmigungspflichtigen Geschäften. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben, sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die gewählten Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf maximal sieben Personen, die nicht im Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Vereins stehen dürfen, dabei sind zwei geborene Mitglieder durch die EmK/OJK zu besetzen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt drei oder vier Personen in den Verwaltungsrat, wobei mindestens ein Vertreter aus ihrer Mitte zu benennen ist.

4. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich für spezifische Fachbereiche eine Person berufen, die zur nächsten Mitgliederversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates zu bestätigen ist.

5. Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte

- einen Vorsitzenden
- einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- einen Schriftführer

6. Der Verwaltungsrat wird auf fünf Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat wirksam gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Mehrheit einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist. Sie müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie, sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen. Ihr Wirken soll die Arbeit des Vereins unterstützen.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung

zurücktreten. Scheidet ein Mitglied aus, soll die Mitgliederversammlung an Stelle eines gewählten Mitgliedes ein neues Mitglied wählen, bzw. das vorschlagende Gremium an Stelle eines geborenen Mitgliedes für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied berufen.

9. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied beruft als Präsenz- oder digitale Sitzung ein und leitet die Sitzung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand nimmt beratend an den Verwaltungsratssitzungen teil.

10. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für sie ist eine Erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein stellt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

## **§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Dem Verwaltungsrat obliegt es, grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere

- a) über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste zu wachen.
- b) den vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Investitionsplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand aufzustellenden und geprüften Jahresabschluss zu begutachten, richtig zu sprechen und der Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu machen.
- d) dem Ankauf, der Belastung und Veräußerung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten die Zustimmung zu erteilen, wenn eine Summe von 50.000 € überschritten wird.
- e) über die Übernahme von Einrichtungen Dritter zum come back e.V. als Träger oder der Übertragung von Einrichtungen des come back e.V. auf Dritte ein Votum abzugeben.
- f) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und die Umsetzung zu überwachen.
- g) den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins zu beschließen.
- h) das Vorschlagsrecht für die Bestimmung der Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
- i) die arbeitsrechtlichen Regelungen des Vereins im Verhältnis zum hauptamtlichen Vorstand einschließlich der Regelung zur Vergütung umzusetzen. In diesen Fällen vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter den Verein.
- j) zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- k) auf Vorschlag des Vorstandes einen geeigneten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zu bestellen.
- l) die Aufgaben des Rechnungsprüfers zu übernehmen oder einen internen Rechnungsprüfer zu bestellen.

2. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung diese ist bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu beschließen.

3. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss den Vorstand als Einzelperson oder in Gesamtheit im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und bleiben unbefristet im Amt.

3. Der Vorstand ist hauptamtlich beim Verein angestellt.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

5. Grundlagen der Tätigkeit des Vorstandes sind die gesetzlichen Vorschriften, die Rechtsnormen und Vorschriften der Evangelisch-methodistischen Kirche und des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., die Satzung des Vereins, sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsführung des Vorstandes hat im Rahmen des vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplanes zu erfolgen. Die Geschäftsordnung konkretisiert die Aufgaben und Strukturen der Leitungstätigkeit des Vorstandes:

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen juristischen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder und der Verwaltungsrat sind in diesem Fall nachträglich zu informieren.

7. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Ev.-Meth. Kirche oder einer anderen Kirche, die Mitglied in der ACK in Deutschland ist, angehören und bereit und fähig sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie, sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen.

8. Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Vorstandes insgesamt ist nur aus wichtigem Grund bei grobem Fehlverhalten möglich. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, bestellt der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch ein neues Mitglied, welches durch die Mitgliederversammlung als ordentliches Mitglied des Vorstandes gewählt werden muss.

9. Zur Durchführung der Aufgaben des come back e.V. stellt der Vorstand unter Einhaltung des Haushaltsplanes die benötigten Mitarbeiter an. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.

10. Der Vorsitzende beruft eine Präsenz- oder digitale Sitzung ein und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

11. Die Mitglieder des Vorstandes haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für sie ist eine Erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstandes im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins entsprechend seines christlichen, diakonischen Auftrages und nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere

- a) den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
- b) nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für den Wirtschaftsprüfer.
- c) Angebote sowie Planungen für Geschäftserweiterungen, Übernahmen von Einrichtungen Dritter zum come back e.V. als Träger, sowie Übertragungen von Arbeitsfeldern oder Einrichtungen an Dritte zu prüfen und vorzubereiten sowie zur Entscheidung dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- d) die Mitgliederverwaltung zu führen.

2. Der Vorstand erlässt allgemeine Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen, der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

3. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit sind durch den Vorstand Konzeptionen zur Therapie- und Rehabilitationsarbeit zu erstellen.

4. Der Vorstand berichtet in den Verwaltungsratssitzungen insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik bzw. grundsätzliche Fragen der Planung des Vereins in angemessenem Umfang.

5. Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist z.B. ein dem Vorstand bekannt gewordener innerbetrieblicher oder außerbetrieblicher Vorgang anzusehen, der auf die Gesamtlage des Vereins von erheblichem Einfluss sein kann.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung in Reihenfolge nach §8 Punkt 9, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Form der Versammlung (Präsenz Sitzung und/oder digitale Mitgliederversammlung), der Tagesordnung und des Tagungsortes, bzw. unter Angaben der technischen Spezifikationen schriftlich einberufen. Dabei ist es möglich auch eine Einladung für beide Optionen (Präsenz und Digital) zu erstellen oder eine Hybrid-Veranstaltung anzubieten. Die Entscheidung in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird teilt der Einladende mit einer Frist von 3 Tagen vor der Veranstaltung mit.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 33 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen oder von einer Mehrheit der Mitglieder des

Verwaltungsrates oder vom Vorstand verlangt wird. Für die Durchführung gilt Punkt 1.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

4. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresgeschäftsbericht und der Jahresabschluss des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat berichtet schriftlich in der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.

5. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Mitglieder des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- die jährliche Beitragshöhe für die Mitgliedschaft
- Festsetzung und Höhe der Vergütung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes

### **§ 13 Protokoll, Genehmigung**

1. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

2. Die Protokollniederschriften der Mitgliederversammlungen werden von der jeweilig nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut auf der Tagesordnung bei Einladungen zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

3. Beantragen Mitglieder Satzungsänderungen, sind sie zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand kundzutun.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.

5. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Amt der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsen gemäß dessen Satzung § 6, Buchstabe e, anzuzeigen.

6. Sonstige Satzungsänderungen sind darüber hinaus dem Diakonischen Werk Sachsen, sowie der EmK/OJK anzuzeigen.



## **§ 15 Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse des Vereins**

1. Für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung von Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnissen des Vereins ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
2. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller durch den Verein beschäftigten Personen. Strukturell begründete Verantwortungs- und Weisungsbefugnis wird schriftlich durch den Vorstand festgelegt bzw. in der Geschäftsordnung verankert.
3. Der Vorstand übt das Hausrecht über alle Grundstücke, Räumlichkeiten und Sachwerte, die dem Verein gehören bzw. ihm zur Nutzung überlassen sind, aus.

## **§ 16 Gewinn- und Vermögensbildung**

1. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Mitglieder können Ansprüche auf Sach- und Barwerte, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zeitweise überlassen wurden, nur dann erheben, wenn diese durch einen schriftlichen Überlassungs- oder Darlehensvertrag festgelegt wurden.

## **§ 17 Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn das Ansinnen
  - vier Wochen vorher durch Einladung mitgeteilt wurde und
  - mindestens 60 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, bleibt aber das Ansinnen zur Auflösung bestehen, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-methodistische Kirche / Ostdeutsche Jährliche Konferenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Für alle Fragen, die durch die vorliegende Satzung nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die bisher gültige Satzung tritt mit Beschluss der vorliegenden neuen Fassung außer Kraft.